

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 68 (1974)

Artikel: Bundesverfassungs-Revision von 1874 und Kulturkampf im Erleben Segessers
Autor: [s.n.]
Kapitel: 3: Die Bundesverfassungs-Revision von 1873/74
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

achtete er den inzwischen in der Diözese Basel ausgebrochenen Streit um Msgr. Lachat als für die schweizerische Politik weitaus gefährlicher als den Mermillod-Handel, denn jener stand weitmehr als dieser in direktem Zusammenhang mit der bevorstehenden Neuordnung der Bundesverfassung. Niemals und unter keinen Umständen durften die Schweizer Katholiken, durch die Verfolgung ihrer Kirche aufgeschreckt, sich in eine konfessionelle Absonderung von der Gesamtschweiz verirren oder gar den Gedanken an eine Anlehnung an das Ausland aufkommen lassen.

Die erste Auswirkung dieser Einstellung ist die auffällige Loyalitätserklärung gegenüber dem Bundesrat, in welche Segesser seine Interpellation vom 30. Juli 1873 betreffend die Mermillod-Landesverweisung ausklingen ließ. Am Vorabend der zweiten Bundesrevision konnte eine Verdächtigung der Schweizer Katholiken und ihrer Treue zur Rechtsordnung im Vaterlande nicht widerspruchsfrei hingenommen werden. Es war ein großer Weg, den Segesser seit dem Erleben der Sonderbundskatastrophe bis zur Anerkennung der 1848 geschaffenen bundesstaatlichen Organisation, die nun vor einer Erneuerung stand, in seinem Denken und Handeln zurückgelegt hatte.

3. Die Bundesverfassungs-Revision von 1873/74

Während der Kulturkampf in der Diözese Basel zum offenen Ausbrüche gekommen war und der Genfer Bistumsstreit die Gemüter erregte, setzte die Verfassungsbewegung neu ein. In einem zweiten Anlaufe sollte die Revision erzwungen werden. Der Aufbruch dazu erfolgte ganz im Zeichen der erregten kirchlich-religiösen Leidenschaften.

I.

Am 1. Dezember 1872 war in Olten ein Altkatholiken-Kongreß abgehalten worden. Hier drängten sich die politisch radikalen Bestrebungen ganz entscheidend in den Vordergrund. Prof. Munzinger aus Bern und der Breslauer Theologe Prof. Reinkens, der sich auf einer Propaganda-

Pflicht, die katholischen Abgeordneten in dieser schwierigen Lage nicht stecken zu lassen und mit den Erfahrungen von 1847 Fehler, die damals auf unserer Seite gemacht wurden zu hindern. Tun wir das unsrige so wird Gott das Übrige tun und sein Ratschluß ist so stark als je» (an Wattenwyl 17. Nov. 1872).

reise in der Schweiz befand¹, sprachen über die kirchliche Lage. Der Solothurner Politiker Leo Weber schlug eine Resolution an den Bundesrat vor, worin die sofortige Anhandnahme der Bundesrevision «mit besonderer Berücksichtigung der religiösen Fragen» gefordert wurde. Pfarrer Gschwind, der sich ebenfalls als Redner vorschob und von Reinkens als Apostel feiern liess hat nicht Unrecht, wenn er meinte, das Steinchen, das er mit seinem Protest gegen die Unfehlbarkeit auf der kleinen Anhöhe von Starkirch gelöst, habe durch den «großen Tag von Olten» eine Lawine ins Rollen gebracht².

Am folgenden Tage trat in Bern die Bundesversammlung zur ersten Session der neuen Legislaturperiode zusammen, und gleich brachte im Nationalrat der Aargauer Feer-Herzog eine Motion zur Wiederaufnahme der Verfassungsrevision ein. Sie wurde am 20./21. Dezember von beiden Räten angenommen. Die Unbedenklichkeit, mit welcher der neu gewählte Nationalrat sich über den verwerfenden Volksentscheid vom 12. Mai hinwegsetzte³, macht einmal mehr das von den Föderalisten schon immer beobachtete Ungenügen der demokratischen Organisation im Bundesstaate von 1848 sichtbar.

Von jetzt ab geriet die Revisionsbewegung, ja die ganze Verfassungsentwicklung völlig in den Sog des inzwischen ausgebrochenen Kulturkampfes. Sie wurde von dem für jene Jahre bezeichnenden Ausschließlichkeitsanspruch extremer Parteien erfaßt. Es ist ganz augenscheinlich, wie die durch das Vatikanum aufgestachelte Versteifung im religiös-geistigen Bereiche nun auch auf die Politik übergriff: nun erhob auch die Gegenseite mit Unnachgiebigkeit ihren gegen alles Römische gerichteten Ausschließlichkeitsanspruch⁴. Der Zusammenhang zwischen den

¹ Reinkens wollte, vom «Verein freisinniger Katholiken» beauftragt, auch in Luzern einen Vortrag halten und erhielt dazu vom Stadtrat die Franziskanerkirche eingeräumt. Der Regierungsrat untersagte «die Benutzung einer katholischen Kirche für das altkatholische Wesen». Den dagegen eingelegten Rekurs beim Bundesrat beantwortete Segesser mit einer umfangreichen Rechtsschrift (45 Jahre, S. 506 ff.), worin der Unterschied zwischen Schutz der individuellen Freiheit u. jenem der anerkannten Konfessionen herausgearbeitet wird und die für sein Verhältnis zur altkatholischen Gemeindebildung aufschlußreich ist.

² ZSKG 64 (1970) 329 ff. – Appellation a. d. öff. Meinung, S. 55.

³ Der Glarner Ständerat Blumer wertete dieses Vorgehen als revolutionär (mein Aufsatz: Segesser und Heer Jahrbuch Hist. Verein Glarus 62 (1968) 20 f.).

⁴ Andreas Heusler hat (zuerst in der «Allgemeinen Schweizer-Zeitung» dann in der anonym erschienenen Broschüre «Die Bundesrevision» 1873 veröffentlichten Aufsatzfolge) es beobachtet, daß in der Frage über «die Art und Weise wie die Fortentwicklung unserer Zustände soll verwirklicht werden», die liberale Presse «den Anspruch auf Unfehlbarkeit vindiciert» (S. 5).

kirchlichen Wirren und der radikal-politischen Verfassungsbewegung war offensichtlich. Ein Erfolg setzte freilich voraus, daß die aus Protestanten und Katholiken zusammengesetzte föderalistische Volksmehrheit, die am 12. Mai 1872 gesiegt hatte, zum Auseinanderfallen gebracht wurde. Dazu war nichts besser geeignet als Aufpeitschung der konfessionellen Leidenschaften. Das war leicht geworden, seit das Vatikanum den Katholizismus in eine Krise gestürzt, dessen radikale Elemente aktiviert und mit den herkömmlichen Trägern des helvetischen Antiklerikalismus unlöslich verbunden hatte. Die geistigen Unterströmungen, die das Jahr 1873 bewegten, verdienen besondere Beachtung: das politische und verfassungsrechtliche Geschehen ist durch deutliches Überwiegen affektiver über rationale Haltungen charakterisiert.

Im Solothurner Bischofshandel¹ war dies ein erstes Mal in Erscheinung getreten. Segesser war überzeugt, daß das Ziel der Politik, welche die radikalen Katholiken betrieben, Steigerung der konfessionellen Leidenschaften sei. Daß dabei selbst mit dem Gedanken an einen neuen konfessionellen Krieg, ähnlich dem Geschehen von 1847/48 gespielt werde, wurde in konservativen Kreisen Berns vermutet². Er wertete die planmäßig eingesetzte Kirchenhetze als Teil eines umfassenden Unternehmens: es sollten nicht nur die Katholiken getroffen, sondern auch die reformierten Welschen, unter diesen besonders die Waadtländer erschreckt werden. So würde es gelingen, die beiden Säulen, die seit 1848 den Föderalismus im Bundesstaat gestützt hatten, zum Einsturze zu bringen.

In der Tat: die negativen Auswirkungen des Vatikanums und der innerkirchlich-katholischen Streitigkeiten im politischen Bereiche wurden nun augenscheinlich. Der unentwegte Optimist Dubs erkannte jetzt, daß die konfessionelle Verhetzung mit noch so ausgereiften rechtlichen Überlegungen nicht mehr gebändigt werden konnte³. Die treu-

¹ ZSKG 64 (1970) 338 ff.

² «Meine Ansicht ist immer noch die, daß die Radikalen ... damit einen Sonderbundskrieg und eine Bundesrevision in ihrem Sinne« herbeiführen wollen ... Man könnte auch glauben, unsere radikale Regierung sei von Preußen veranlaßt worden in dieser Sache vorzugehen: als ein experimentum in anima vili dient es Preußen zu wissen wie sich solche Gewalttätigkeit gestalten würde. Indessen habe ich darüber nichts vernehmen können als Vermutungen» (Wattenwyl an Segesser 13. Febr. 1873).

³ Nur Trennung von Kirche und Staat könne die Lösung bringen. In den Kantonen sei dies noch nicht möglich. «Aber wenigstens der Bund als solcher hätte keine großen Hindernisse eine vollständige Trennung auszusprechen» (Eidgenossenschaft N° 23/4, 25./27. Febr. 1873).

esten reformierten Freunde Segessers¹ waren ob dem Mermillod- und Lachat-Handel irre geworden und glaubten nicht mehr an die Möglichkeit, daß nach dem Vatikanum ein überkonfessionell politisches Zusammengehen aller altschweizerisch und föderalistisch Gesinnten noch zu erwirklichen sei. Dubs² fürchtete, die kirchlichen Händel würden ausländische diplomatische Interventionen zur Folge haben.

Dennoch blieb es Pflicht aller Gutgesinnten, unentwegt nach Mitteln zur Befriedung zu suchen. Im Frühjahr 1873 tauchte der Plan auf, die unabwendbar gewordene Verfassungsrevision dadurch zu entschärfen, daß die strittigen kirchlichen Fragen vorgängig in einem besonderen konfessionellen Gesetz³ geregelt würden. Die Anregung dazu scheint von dem ob den kirchlichen Wirren besorgten Welti, der sich mit Segesser in der Beurteilung der römischen Politik und in der Ablehnung von Syllabus und Vatikanum einig wußte⁴, ausgegangen zu sein. Man glaubte, Welti sei zusammen mit Knüsel zur Vermittlung im Basler

¹ «Die Hierarchie richtet mit ihrem innerlich unwahren Wesen die konservative Sache zu Grunde» (Fr. v. Wyss an Schnell 7. März 1873). – Wattenwyl seufzte, «daß man in Rom niemals mehr Böcke geschossen hat als seitdem man infallibel geworden ist» (an Segesser 13. März). – Für Heusler (Die Bundes-Revision, S. 28) war zwar «das iuristische Kauderwelsch, man habe nicht Mermillod den Schweizerbürger sondern Mermillod den Usurpator ausgewiesen unverständlich», doch er wertete den Umstrittenen «als ein für den Frieden unseres Landes gefährliches Individuum».

² «Man sucht offenbar den Bundesrat zu einer Gewaltmaßregel gegen Mermillod zu reizen. Wer tut das? Cui prodest. Sie werden sehen, daß einer solchen Maßregel die französische diplomatische Intervention auf dem Fuß folgen wird» (an Segesser 16. Febr. 1873).

³ «Der Bundesrat fühlt sich ... so wenig sicher, daß jetzt die Idee Boden gewonnen hat, der Revision ein religiös-kirchliches Gesetz vorzuschicken, allein es wird schwer halten, ein solches Gesetz durchzubringen. Diese Idee wurde ursprünglich von Hrn Welti patroniert» (Dubs an Segesser 13. März 1873).

⁴ «Segesser bespricht in sehr gemäßigter Weise die Tagesfragen. Beklagt Syllabus und Infallibilität. Will für den Frieden wirken und gegen Einführung von Civilehe und Civilstand nichts haben» Tagebuch Welti, zit. bei PETER WELTI, Das Weltbild von Bundesrat Emil Welti (Argovia 63 (1951) 131). – «Ich habe – schreibt Segesser an Dubs (17. April) – in Bern Mitglieder des Bundesrates, die H. H. Welti und Knüsel für eine Vermittlung zu bestimmen gesucht und sie nicht abgeneigt gefunden die Sache an die Hand zu nehmen, wenn einmal der Bischof Solothurn verlassen habe».

«Die Genfer Angelegenheit ... wurde von der Curie (ich bin überzeugt gegen den Willen des Nuntius) in geradezu leichtsinniger Weise provoziert ... Die Basler Diözesanfrage ist unendlich viel schwieriger ... Der ganze unglückliche Kampf, dessen Ende und Resultat noch niemand voraussehen kann, wäre ohne die unglücklichen Beschlüsse des Jahres 1870, die Sie wie ich beklagen, uns erspart geblieben» (Welti an Segesser 7. März 1873).

Bischofsstreit bereit. Der gut gemeinte Gedanke erwies sich als undurchführbar. Nicht nur die Radikalen werteten die konfessionellen Fragen als die wirksamsten Auftriebskräfte. Indem der politisch aktive Katholizismus immer mehr ultramontan ausgerichtet wurde, erfaßte auch ihn das gleiche Verhängnis.

Für Segesser ergaben sich daraus neue Schwierigkeiten und verstärkte innere Bedrängnis. Er schätzte die staatspolitische Substanz im damaligen Katholizismus nicht hoch ein: die föderalistische Haltung schien ihm als von bloß defensiven kirchenpolitischen Zielsetzungen getragen zu sein. Ein von der Mehrheit gebilligtes kirchenpolitisches Gesetz könnte darum nicht anders als kirchenfeindlich werden, was völlige Mutlosigkeit des katholischen Volkes zur Folge haben würde¹. Aber auch die versöhnliche Haltung, die er den Führern der Bundespolitik immer wieder anbot, erschien ihm schließlich als gleich aussichtslos. Er wurde des Gefühls nicht mehr los, die Agitation der katholischen Radikalen und die Identität von deren Zielen mit der Verfassungsrevision mache eine Katastrophe gleich jener von 1847 unabwendbar. Der Sonderbundskrieg hätte sich durch Verzicht auf die verfehlte Jesuitenberufung vermeiden lassen. Jetzt wolle man den Katholiken eine Staatsreligion und eine Staatskirche aufdrängen². Es schien für das politische Verhalten der Katholiken nur noch einen einzigen Ausweg zu geben: Verharren in Passivität. Sollte passive Resistenz, zu der er den Jurassiern geraten hatte³, dem gesamten schweizerischen Katholizismus zum letzten und einzigen Ausweg werden? Es ist für den Grad, welchen «die sinnlose Pfaffenhetze» im Frühjahr 1873 erreicht hatte aber auch für die Aussichtslosigkeit der föderalistischen Bestrebungen bezeichnend, daß selbst Dubs sich in der Verfassungsrevision nur noch

¹ Ein konfessionelles Gesetz würde Gefahr bedeuten. «Wenn unter Mitwirkung der konservativen und föderalistischen Protestanten ein für die Katholiken entschieden nachteiliges Gelegenheitsgesetz zustande kommt so bezweifle ich, ob hernach die letztern sich noch gegen die Zentralisation in Harnisch bringen lassen. Denn offensichtlich ist die Furcht vor konfessioneller Unterdrückung das stärkste Motiv, das die katholischen Bevölkerungsschichten gegen die Ausdehnung der Befugnisse der Zentralgewalt in die Schranken brachte» (an Dubs 17. April 1873).

² «Man stellt den Katholiken die Alternative, entweder ihre Konfession für eine neue Staatsreligion und Staatskirche zu verlassen oder aber dafür zu kämpfen. Schließlich ist es ohne Zweifel hierauf abgesehen, denn man will ja nicht mehr die Freiheit für jedermann sondern man erklärt den Ultramontanismus für staatsgefährlich und definiert den Ultramontanismus so, daß er mit der ganzen katholischen Kirchenverfassung identisch ist» (id. 13. Mai).

³ ZSKG 64 (1970) 367 f.

irgendwelche Erfolge versprach, wenn die Katholiken in Passivität verharren und nicht durch römischen Geist die Reformierten weiter reizen würden ¹.

Dies ist der Hintergrund, vor welchem im Sommer 1873 ein wichtiger geistiger Vorgang abrollte: der Durchbruch zu ultramontaner Einstellung in der Haltung der Schweizer Katholiken. Es war eine tragische Situation. Passive Resistenz hätte – wie im Jura – nur zu Verkümmern geführt. Ultramontaner Kampfgeist bezeugte die noch vorhandene Kraft, aber er führte zu weitgehender und lange andauernder Isolierung der Katholiken im Bundesstaat.

Die in Freiburg versammelte schweizerische Bischofskonferenz veröffentlichte am 14. Mai eine Protestschrift über die Kirchenverfolgung in der Heimat ², worin in würdiger Form die gefährliche Lage geschildert und den drohenden Staatseingriffen in den kirchlichen Bereich der christliche Freiheitsgedanke gegenübergestellt wurde. Es war unverkennbar, daß auch von kirchlicher Seite der Abwehrkampf anders und klüger als bisher geführt wurde und das hat alsogleich die kirchliche Gesinnung des katholischen Volks beeinflußt und dessen Treuebewußtsein vertieft. Allgemein wurde vermutet, Greith sei der Verfasser der bischöflichen Kundgebung. Von da ab ging die Führung auf kirchlicher Seite vom ungeschickten Zweigespann Lachat-Düret und dem im Grund der Schweiz entfremdeten Mermillod auf den geistreichen und auch wissenschaftlich angesehenen St. Galler Bischof über. Auf ihn, der lange als Anti-Infalibilist gegolten hatte, richteten sich denn auch gleich heftige Presseangriffe. Schon als er in seinem Fastenhirtenbrief 1873 die Bedeutung des Unfehlbarkeits-Dogmas unterstrichen hatte, wurde in der Öffentlichkeit an seine kritische Haltung auf dem Konzil und an die ihm damals bezeugte Solidarität katholischer Gebildeter ³ erinnert. Nun trat er als nach Hefele letzter deutschsprachiger Bischof öffentlich für das Dogma ein ⁴. Das sei Ergebnis römischer Druckver-

¹ Die föderalistische Partei werde nur zusammenbleiben, solange «die katholische Schweiz in ihrer Passivität, verharret. Eine wirkliche Gefahr wird nur entstehen, wenn diese Politik aufgegeben würde» (Dubs an Segesser 17. Mai 1873).

² Die Kirchenverfolgung in der Schweiz insbesondere in Genf und im Bistum Basel (Solothurn 1873).

³ ZSKG – Das Urteil Aug. Kellers über Greith: Aktenstücke 317 f.

⁴ Hefele hatte die Konzilsentscheidung nach schweren inneren Kämpfen am 10. April 1871 verkündet. – Über das Verhältnis Hefele-Greith: H. TÜCHLE, in: Theolog. Quartalschrift 152 (1972). Ebda: Briefe Hefeles an Greith.

suche. In einer öffentlichen Erklärung betonte Greith ¹, daß er auf dem Konzil nur gegen die Opportunität der Definition, nicht aber gegen die Lehre von der Unfehlbarkeit eingestellt gewesen sei.

Im Sommer 1873 hat sich das Verhältnis zwischen Segesser und Greith geklärt. Im Persönlichen hielten der eigenwillige Politiker und der selbstbewußte Bischof sich zwar dauernd Distanz. Im Grundsätzlichen sind sie sich damals, von den gleichen Strömungen im geistigen Untergrund des Geschehens bewegt, sehr nahe gekommen. Segesser war sich klar darüber geworden, um was es den auf den Altkatholizismus einschwenkenden katholischen Radikalen ging: um die Schaffung einer Staatsreligion, welche das bisherige katholisch-politische Denken und die damit verbundene Bindung des Volkes an die Kirche zur Auflösung bringen müßte. Für Greith bedeutete ultramontan «um das wahre Wort zu gebrauchen, dem römisch-katholischen Glauben ergeben» ². Segesser sah jetzt klar, daß der radikale Kampf gegen den Ultramontanismus nichts anderes als Kampf gegen die Kirche selber bedeute. Der Luzerner Staatsmann und der St. Galler Bischof trafen sich in der Überzeugung, daß der religiöse vom politischen Ultramontanismus scharf zu unterscheiden sei ³. Segesser erkannte, daß es für wahre Katholiken ein Abrücken vom ersteren niemals geben könne und daß das seit dem Vatikanum gegen kirchentreue Katholiken anrollende Schicksal in religiöser Ergebnisheit ertragen werden müsse.

Passives Ertragen von Unabwendbarem wurde jedoch gleich zur Unmöglichkeit.

II.

Der kämpferische Freisinn setzte im Sommer zu neuem und nun entscheidendem Sturme an. Auf dem Solothurner Volkstag vom 15. Juni – bezeichnenderweise organisiert in Verbindung mit einem Schützenfest – wurden einmal mehr alle radikalen Postulate wie konfessionslose Volksschule, Aufhebung der Nuntiatur und der «nicht nationalen Bistü-

¹ Schweiz. Kirchen-Ztg 1873, 335.

² Kirchenverfolgung i. d. Schweiz S. 25.

³ Schon in der Syllabus-Studie (Kl. Schr. I. 306) hatte er geschrieben: «Nicht die unbedingte Unterstützung aller hierarchischen Tendenzen, nicht die Anhänglichkeit an die weitest gehenden Theorien über die Autorität charakterisiert den Ultramontanismus, sondern das Festhalten an dem Wesentlichen in der politischen Organisation des Katholizismus, an der selbständigen Stellung der Hierarchie, an der Integrität und freien Wirksamkeit des Primats des römischen Papstes».

mer» erhoben, und alles noch durch die seit dem Aufkommen des Altkatholizismus aktuell gewordene Forderung überboten, es sei in der neuen Verfassung «Wahrung der Rechte des Bundes gegen jede Kirchenorganisation und jede kirchliche Anstalt, die nicht auf nationaler und republikanischer Grundlage beruht», anzustreben¹. Auf dieses Ziel der Schaffung einer «neuen Bundeskirche» schwenkte nun die offizielle Politik ein als die Revisionsfrage neu aufgenommen wurde.

In seiner Botschaft vom 4. Juli 1873 bezeichnete der Bundesrat das abgelehnte Revisionswerk als natürliches «Programm» für den neuen Versuch, da der erste ja nur von einer kleinen Mehrheit gegen eine große Minderheit verworfen worden sei; er glaubte sich dabei verpflichtet, «auf die neuen Bedürfnisse Rechnung zu nehmen, welche die jüngsten Erfahrungen auf kirchlichem Gebiete der Schweiz zum Bewußtsein gebracht haben». Damit waren die kirchenpolitischen Wirren offiziell als Ausgangspunkt der neuen Verfassungsschöpfung anerkannt worden. Dubs bemerkte gleich nach der ersten Einsichtnahme in das Aktenstück, es werde nun dem Schweizervolke zugemutet, die radikalen Revisionspunkte nicht mehr, wie 1872, «an einer Militär-», sondern «an einer Pfaffensauce zu verzehren»².

Der leitende Grundgedanke der bundesrätlichen Vorlage war, die religiösen Freiheitsrechte des Individuums zu schützen. Im Verhältnis zu den kirchlichen Gemeinschaften als solchen war das Ziel ein rein negatives und der vorgeschlagene Art. 49 sagte dies ausdrücklich: der Bund wollte «jedem Individuum und jeder Gruppe von Individuen das Recht zuerkennen, sich von einer bestehenden Religionsgenossenschaft zu trennen» und eine neue zu bilden. Es war ein eigenartig leeres Wortspiel, in das man sich verlor, und es enthüllt die eigentliche Tendenz mehr als daß es sie zu verschleiern vermochte. Eine Anerkennung der Kirchen und ihrer Rechte fehlte; der Bund kennt sie nur um ihnen

¹ «In der Tat bedeutet der Tag von Solothurn, daß die Revisionspartei zur Aktion übergeht und daß die Revisionsfrage auf dem konfessionellen Gebiet abgewickelt werden soll. Man hofft offenbar damit die Lage der Sonderbundszeit zu schaffen und die protestantischen Gegner der Revision von den katholischen zu trennen und folgerichtig dann die antirevisionistischen Regierungen zu stürzen und in den Hafen der allein seligmachenden Helvetik zu laufen. Ich bin nun bestens überzeugt, daß Euere Regierung unter Deiner Leitung die Fehler des Siegwartischen Regiments nicht wiederhole» (Wattenwyl an Segesser 24. Juni).

² Dubs in «Die Eidgenossenschaft» N° 70 v. 23. Juni bei Besprechung des neuen bundesrätlichen Entwurfes. «Es liegt in diesem Vorgehen eine so frappante Mißachtung des Volksentscheides, daß wir eine solche Rücksichtslosigkeit dem Bundesrate niemals zugetraut hätten».

gegenüber staatliche Interessen – Schutz des konfessionellen Friedens und der individuellen Freiheitsrechte – wahrzunehmen. Der Zusammenhang mit der im Gange befindlichen altkatholischen Gemeindebildung war offensichtlich ¹.

Segesser machte sich nur widerwillig an das Studium des bundesrätlichen Entwurfes ². Noch erschien ihm Widerstand durch Passivität Ausweg aus den kirchenpolitischen Schwierigkeiten der traurigen Zeit. Doch gerade die Aussichtslosigkeit allen Widerstandes machte ihn schon jetzt zum Nachgeben bereit ³, was dann in der Folge seine Haltung zur 74er Vorlage bestimmte. Unabdingbare Voraussetzung dafür war freilich, daß die neue Verfassung in irgendeiner Form auch Anerkennung der Konfessionen durch den Bund bringen müsse. Das lag im Ringen zur Abwehr radikaler Einebnung aller gewordenen kirchlichen Formen folgerichtig auf der Linie konservativ-föderalistischen Denkens.

Es ist in der Tat beachtlich, wie damals der aus ganz andern als primär religiösen oder gar ultramontanen Interessen geflossene genossenschaftliche Gedanke kirchenpolitisch fruchtbar zu machen versucht wurde. Andreas Heusler sah in seiner Flugschrift «Die Bundesrevision» den Grund für die einseitig negative Einstellung der bundesrätlichen Vorlage in der Verständnislosigkeit für den Gedanken der Autonomie ⁴,

¹ Heusler (Die Bundes-Revision 26) stellte fest, daß man bei der Neufassung von Art. 49 Abs. 2 «die altkatholische Bewegung im Auge hatte und dem Bund auf alle Fälle eine Handhabe schaffen wollte, um innerhalb der katholischen Konfession und katholischer Kirchgemeinden bei allfälligem Streit über Pfarrbesetzung, Organisation u. s. f. ein Wort mitzureden».

² Dubs gegenüber (20. Juni) formulierte er seine Vorbehalte gegen die Religionsartikel. «Ich halte für bedenklich von jeder Anerkennung der Konfessionen zu abstrahieren. Der Begriff der Religionsgenossenschaft ist ein äußerst elastischer und die Kompetenz des Bundes über alle Anstände aus dem öffentlichen und Privatrecht, welche über Trennung und Neubildung von Religionsgenossenschaften entstehen zu entscheiden, kann zur vollständigen Unterdrückung und Beraubung der katholischen Kirchgemeinden, zur Auflösung aller kirchlichen Verhältnisse verwendet werden. Gegen den Artikel betreffend Errichtung von Bistümern habe ich nichts, wiewohl er zu einer Trennung von Kirche und Staat nicht paßt. Wir Katholiken brauchen Bischöfe, und zwar solche, die ihre Mission von Rom haben. Bundesbischöfe können wir nicht brauchen, aber Bistümer können uns gleichgültig sein».

³ «Ich bezweifle sehr ob eine nochmalige Verwerfung möglich sei, und eine entschiedene Niederlage wäre für die Föderalisten schlimm» (id.). – Er gab dem «Vaterland» Weisung zu Zurückhaltung in der Polemik um die Revision.

⁴ «Die Autonomie der religiösen Genossenschaften in Bezug auf ihre inneren Fragen muß unantastbar bleiben. Der Staat darf bloß einschreiten wo Sittlichkeit und öffentliche Ordnung gefährdet ist, nicht aber sich dazu hergeben auf das Andringen von zwei oder drei Malkontenten in den Organismus der Kirchengemeinschaften».

welche auch den religiösen Genossenschaften in bezug auf die Regelung ihrer inneren Fragen zustehe. Nicht nur jedem Bürger, sondern auch jeder religiösen Genossenschaft als solcher müsse die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet werden. Wohl am bedeutungsvollsten unter der damaligen politischen Tagesliteratur ist die zuerst in der Zeitung «Die Eidgenossenschaft» gestaltete Studienfolge, welche Dubs dem 73er Entwurfe widmete¹. Hier wird «Freiheit des religiösen Selbstgouvernement im weitesten Sinne» gefordert: sowohl für jeden Bürger als auch für alle Kirchen müsse dies gelten². Dem demokratisch-föderalistischen Denken schien jetzt – wie das zu Beginn der Revisionsbewegung angestrebt worden war – die Verbindung von Individual- und korporativer Freiheit gelungen zu sein: neben der religiösen Individualfreiheit muß – meint Dubs – auch die Freiheit der religiösen Vereinigung in ihrer Gemeinschaftsbildung und Gemeinschaftsordnung nach dem Grundsatz der Unterordnung des Einzel- und der Überordnung des Gesamtwillens stehen. Aus dem damit eng verbundenen Prinzip der Trennung von Kirche und Staat folgt nicht – deutliche Wendung gegen den Ultramontanismus – daß dem Staate keine Aufsichtsrechte zustehen oder gar daß die Religionsgenossenschaften die Unterordnung unter das allgemeine bürgerliche Gesetz bestreiten dürfen. Dem Staat ist es nur verwehrt, gegenüber den Kirchen Ausnahmegesetze aufzustellen und dies hat sein Gegenstück in der Garantie des freien Genossenschaftsrechts, doch das für alle gültige Gesetz erfaßt auch die Kirchen. Dubs bedauert, daß der Bundesrat «sich etwas zu sehr von den kleinen Tages-

nossenschaft einzugreifen. Behagt es diesen Unzufriedenen nicht mehr in ihrer Kirche und finden sie zu den von ihnen gewünschten Änderungen nicht die nötige Mehrheit, so sollen sie austreten ... Das einzig Richtige wäre Gewährleistung der freien Ausübung des Gottesdienstes für jede religiöse Genossenschaft als solche, insofern nicht Gründe der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung es verbieten» (A. HEUSLER, Die Bundes-Revision 26/7).

¹ «Die religiösen Artikel in dem neuen bundesrätlichen Entwurf einer Bundesrevision vom Juni 1873, besprochen von einem schweizerischen Staatsmann». – Die Arbeit erschien zuerst in drei Fortsetzungen in «Der Eidgenossenschaft» (Nº 77 v. 1. Juli bis Nº 79 v. 3. Juli), dann als Separatabdruck in Broschürenform. (vgl. die Arbeit von E. KAUFMANN, wo S. 79 ff. wesentliche Teile nachgedruckt sind).

² «Wer die religiöse Individualfreiheit will muß sich entschließen, dem Gottlosen ganz gleiches Recht zu lassen wie dem Frommen und dem, der die Messe besuchen will so wenig in den Weg zu legen wie dem, der seine Erbauung in einem religiösen Konventikel einer schwärmerischen Sekte oder in einem lichtfreundlichen Salon sucht. Wer sich mit weitem Herzen nicht entschließen kann den Juden, den Ultramontanen, den Altkatholiken, den Pietisten, den Reformern, den Orthodoxen, den Atheisten unter das Eine und gleiche Recht zu stellen, der spreche lieber nicht von Glaubensfreiheit» (4).

ereignissen influenzieren ließ und darob die höhere prinzipielle Ordnung dieser Verhältnisse aus dem Auge verlor ¹.

Daß Dubs sich in seinen Ausführungen auf solche Höhe zu schwingen vermochte und zur Forderung nach Religionsfreiheit nicht nur für die Individuen, sondern auch für die Kirchengenossenschaft vorstieß, ist zweifellos Nachwirkung der Auseinandersetzung, die nach der Abstimmung von 1872 mit Segesser stattgefunden hatte. Dieser konnte darum auch den Gedanken des Freundes seine volle Zustimmung geben ². Im Letzten freilich schieden sich die religions- und kirchenpolitischen Gedankengänge der beiden Männer. Dubs erstrebte umfassende Trennung von Kirche und Staat: der Staat hat der Religion und ihrer Ausübung im privaten wie im öffentlichen Leben völlig teilnahmslos gegenüber zu stehen. Segesser hat an der Bedeutung von Religion und Kirche auch für das öffentliche Leben christlicher Völkerschaften immer festgehalten und deren positive Auswirkung auf die Politik verteidigt. Was er wollte, war Abbau der aus dem Zeitalter des Barock noch nachlebenden Vermengung von Religion und Staat. Das Ziel, worauf er lossteuerte, war Trennung im Negativen: Lösung von Verbindungen, die für beide zu Hindernissen in der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben geworden waren ³. Montalembert ⁴ hat in seinen letzten Lebenswochen, als er mit dem Gedankengut Segessers vertraut geworden war, dafür die treffliche Formulierung gefunden: *Incompétence réciproque de l'Eglise et de l'Etat en dehors de leur domaine propre sans admettre que leur indépendance mutuelle doive aboutir à leur séparation absolue.*

¹ «Wir bekommen einen Artikel Mermillod (Verweisung von Schweizerbürgern), einen Artikel Lachat (Bistumsformationen), einen Artikel Altkatholiken (Trennung und Neubildung von Religionsgenossenschaften). Dagegen läßt uns der Entwurf gänzlich im Stich bezüglich der allgemeinen Rechte der Religionsgenossenschaften und noch mehr bezüglich der wichtigen Frage, wie sich denn eigentlich in allen diesen Dingen Bundes- und Kantonshoheit zueinander stellen sollen» (18).

² «Ich kann nicht unterlassen, Ihnen meine freudige Zustimmung und meine wahrhafte Bewunderung auszusprechen zu Ihrem heutigen Artikel in der «Eidgenossenschaft» über die kirchlichen Fragen. Es ist auch nicht ein Wort darin, das ich nicht unterschreiben könnte und bin überzeugt, daß jeder gebildete Katholik dieses Programm gerne zu dem seinigen machen wird» (Segesser an Dubs 3. Juli).

³ In der Syllabus-Studie von 1865 ist das so umschrieben: «Freiheit der Kirche auf ihrem Gebiete, Freiheit des Staates auf dem seinigen ohne die Tendenz der Bevormundung oder des Übergriffs von der einen oder der andern Seite» (Kl. Schr. I. 267).

⁴ Dazu meine Aufsätze: Montalembert u. Segesser und das Postulat «Freie Kirche im freien Staat» (Festschrift Eugen Isele 1973); Montalembert und der schweizerische Katholizismus in der Zeit des I. vatik. Konzils (Freiburger Geschichtsblätter 58, 1972–73).

Die Dubssche Abhandlung wurde kaum beachtet, die Idee der genossenschaftlichen Freiheit für die Kirchen nicht aufgegriffen. Der liberale Katholizismus jener Zeit vertrat vorab den Gedanken der Freiheit des Individuums und politisch konservative Ziele waren ihm fremd. Auch das Denken der katholischen «jungen Schule» in der Schweiz folgte solchen Bahnen. Die kirchlich geleitete Abwehr des Radikalismus, wann immer da von Verteidigung der Kirchenfreiheit geredet wurde, gründete sich (und mit welchen innern Vorbehalten!) immer vorab auf die individuelle Glaubensfreiheit.

Die Tagesschwierigkeiten überwogen in den Wochen vor Wiederaufnahme der Revisionsberatungen alles und ließen vertiefte geistige Haltungen weder aufkommen noch gar reifen. Die Furcht vor einer Wiederholung des Sonderbund-Unheils und der Verdacht einer Abhängigkeit der katholischen Politik vom Ausland lähmten. In Luzern befürchtete man einen politischen Putsch¹, in der Stadt drohte die Gefahr eines Einbruches des Altkatholizismus. Unter dem Klerus gab es schwankende Gestalten und offenes Gerede über mögliche Übertritte machte die Runde². Das Nahen der Auseinandersetzungen um die zweite Bundesverfassungsrevision steigerte die Aufregung. Segesser bemühte sich um Beruhigung. Den Anklagen gegen eine zweideutige Haltung des Luzerner Klerus trat er öffentlich entgegen³. Er durfte in der eigenen Partei das Vertrauen in die Geistlichkeit nicht durch übertriebene Bedeutung welche einzelnen bedauerlichen Fällen beigelegt wurde, erschüttern lassen. Freund und Feind trauten ihm zu, er werde seine Politik der Mäßigung auch gegen die Ultramontanen mit Nachdruck zu vertreten wissen. Es gelang ihm, die durch die Wahl Gehrigs in die Regierung freigewordene Geschichtspröfessur an der höhern Lehranstalt mit Franz Rohrer⁴, einem Kleriker von irenischer Geisteshaltung zu besetzen.

Doch je näher die Entscheidung rückte, umso schwieriger wurde jede Beruhigungspolitik. Die Wendung der Katholiken zum Ultramontanismus trat immer stärker in Erscheinung. Selbst die im Schweizerischen

¹ aus Anlaß des eidg. Sängerrfestes. ZSKG 64 (1970) 358.

² ebda 345.

³ gegen die Anklagen des «St. Galler Volksblatt». «Vaterland» N° 213/4 8./9. Aug. 1873. – auch: 45 Jahre 533 ff.

⁴ 1832–82 «Er wird kein ultramontaner Geschichtsfälscher werden» bemerkte der Luzerner Korr. des «Bund» (259 v. 19. Sept.) – Rohrer gehörte in den Jahren der Anfänge des Schweiz. Studentenvereins zu den wirklichen Idealisten (Monatrosen 27/1883 501 ff.). Über seine Arbeiten als Historiker: Anzeiger f. schweiz. Geschichte IV (1882/5) 98.

Studentenverein organisierte sog. «junge Schule» richtete sich nach langem Schwanken in den Auseinandersetzungen um das Vatikanum nun ganz nach Rom aus ¹.

Die mit dem Erstarken dieser Richtung verbundene Unruhe im katholischen Lager erschwerte eine gemeinsame politische Aktion aller Föderalisten. In der Sommersession 1873 beredeten die katholischen Deputierten in Bern die Schaffung einer gesamtschweizerischen Organisation aller jener Kreise, die an der Abwehr des Radikalismus interessiert waren ². An ein überkonfessionelles konservatives Gebilde, das dem radikalen Volksverein das Gegengewicht hätte bilden können, wagte man nicht zu denken. Eine derartige Initiative hätte angesichts der konfessionellen Erregung durch das Vatikanum nur die reformierten Konservativen abgestoßen. Bei den evangelischen Christen löste die Tatsache, daß die Revisionsbewegung immer mehr unter den Einfluß kulturkämpferischer Leidenschaften geriet, merkwürdige Weiterungen aus. Die politisch Aktiven und noch irgendwie konservativ Denkenden unter ihnen versuchten sich in wohlmeinender Brückenbauerei oder fanden sich schon gleich nach 1872 gutmütig mit dem kleineren Übel ab. Die Frommen flüchteten aus der wirren Welt in Gottvertrauen und begleiteten von daher die Katholiken mit stiller Sympathie. Diese selber verfielen in eine schwunglose Defensive. Man plante in ihrem Kreise nur, in Anlehnung an den Pius-Verein, kantonale Komitees aufzustellen und diesen eine zentrale Leitung zu geben, mit deren Führung Segesser für die deutsche, Weck-Reynold für die französische Schweiz beauftragt wurden. Etwas Wirksames kam nicht zustande. In der Urschweiz wiederholte sich, wie schon vor der Sonderbundskatastrophe, das Schwanken der führenden Schichten zwischen altem Selbstbewußtsein und Buhlen um Plätze an der Sonnenseite des heraufziehenden neuen Bundes ³.

¹ Generalversammlung v. 9./11. Sept. 1873 in Zug, wo über den Ausschluß von Altkatholiken verhandelt wurde. Nationalrat Dr. Severin Stoffel Arbon trat darauf aus dem Verein aus und zum Altkatholizismus über. – Das «St. Galler Volksblatt» (N^o 41 v. 11. Okt.) brachte einen für die inneren Spannungen im kath. Lager ausschlußreichen Bericht. «Wer sich nicht zum römischen Katholizismus d. h. zum Ultramontanismus bekennt, paßt nicht in den Verein auch wenn er in politischer Beziehung höchst konservativ, sogar Aristokrat oder Zopf sein würde». – S. GRÜTER, Vereinsgeschichte, S. 261 ff.

² gedrucktes Zirkularschreiben v. 2. Aug. 1873.

³ Klagen über Coterie-Interessen der Urschweizer Politiker sind häufig. Man empfahl ihnen, sich die Berner Herren «durch Nachgiebigkeit geneigt zu machen, man werde sie dann ausnahmsweise günstig behandeln. Das ist die Taktik, die

Was allein Hilfe zu versprechen schien: die Einigung der katholischen und der reformierten Föderalisten auf eine gemeinsame Haltung in der Verfassungsrevision, erwies sich als unmöglich. Dubs holte nochmals zu einem groß gedachten publizistischen Vorstoß aus. In seiner «Eidgenossenschaft»¹ veröffentlichte er «Ein föderalistisches Programm», das in 13 Thesen Revisionspostulate aufstellte und das er in einer geistreichen Artikelfolge «Was wir wollen» erläuterte. Beides wurde in einer Broschüre unter das Volk geworfen. Daß angesichts der geistig-politischen Situation dem letzten Rettungsversuch kein Erfolg blühen konnte, erkannten schon kritische Zeitgenossen. Der geschichtlich und scharf juristisch denkende Heusler² sah in neuen Föderalismus-Plänen nur wohlmeinende Versuche zur Überdeckung unlösbar gewordener Gegensätze. Auch Segesser³ fürchtete, allzu großer Optimismus habe Dubs die Feder geführt. Mit einzelnen Vorschlägen, wie Ausschluß der Geistlichkeit aus den Schulen, konnte er sich nicht einverstanden erklären. Finanzielle Unterstützung der vor ihrem Ende stehenden föderalistischen Zeitung «Die Eidgenossenschaft» in der Innerschweiz zu organisieren erachtete er als ausgeschlossen: föderalistische Solidarität gebe es nicht mehr.

Das schien ihm die Folge davon zu sein, daß die katholische Politik in der Schweiz durch den ausgebrochenen Kulturkampf immer mehr ultramontan ausgerichtet worden sei. Segesser zweifelte nicht daran, daß in konsequenter Auswirkung davon die angeblich föderalistische Waadt schließlich die katholischen Interessen preisgeben werde. Auf beiden Seiten – so schätzte er die Lage ein – überwiegen die konfessionellen weit die politischen Interessen. Der Radikalismus wird den Sieg

man 1847 anwendete. Man gewann in dieser Weise erst durch Hermann und Vonmoos Obwalden, dann auch die andern und isolierte so Luzern und Freiburg, in denen allein kräftige Widerstandselemente lagen» (Segesser an Dubs 31. Aug.).

¹ Ab N° 113 v. 12. Aug. in 15 Fortsetzungen; E. KAUFMANN, S. 95 ff.

² «Die Gegensätze liegen zu tief, als daß mit Versöhnlichkeit überhaupt etwas zu erreichen wäre. Darum betrachten wir auch das föderalistische Programm der «Eidgenossenschaft» als einen zwar wohlgemeinten aber aussichtslosen Versuch der Einigung. Der Entscheid muß prinzipiell gefällt werden und der prinzipielle Gegensatz liegt eben darin, ob man unsere bisherigen Organe des öffentlichen Wesens noch lebensfähig hält oder ob der Bund sie bevormunden und schließlich durch sein Reglementieren und seine Maßnahmen ganz zerstören soll» (Die Bundesrevision 37).

³ «Je mehr ich seine Artikel über das föderalistische Programm lese desto stärker wird bei mir der Eindruck, man sei mit diesem Programm zu weit gegangen ... Dubs bewässert in seinen Artikeln das Programm zwar sehr gut, allein man wird eben die Sauce beiseite lassen und das Feste nehmen» (an Wattenwyl 29. Aug.)

über die Föderalisten durch Sieg über die Ultramontanen erreichen. Seit die katholische Politik ¹ sich durch bloß kirchenpolitische Ausrichtung auf falsche Wege verrannt habe, seien die katholischen Kantone zu Prügelknaben geworden.

Deprimiert, doch wie immer nicht mutlos, fuhr er nach Bern zu den Beratungen der nationalrätlichen Revisionskommission, die am 8. September 1873 begannen ².

III.

Jetzt, wo die Revisionsfrage vor der letzten Entscheidung stand, wurde auch die letztiglich bestimmende Haltung Segessers in der Bundespolitik sichtbar. Er hat seiner Grundauffassung schon am Nachmittag des ersten Sitzungstages in bemerkenswerter Weise Ausdruck gegeben ³. Sieger und Besiegte des 12. Mai 1872 saßen sich in der nationalrätlichen Vorbereitungskommission, welcher der Luzerner als einziger konservativer Katholik angehörte, anfänglich verlegen gegenüber. Erst Segessers Votum brachte die Beratung in Gang. Der Leitgedanke, der ihn bewegte, machte Eindruck: als Vertreter der allerdings schwachen Mehrheit bei der letzten Revisionsabstimmung bot er der unterlegenen starken Minderheit Entgegenkommen und Zusammenarbeit an. Er erklärte sich zum Eintreten auf den neuen ungünstigen Entwurf bereit, immer unter der Voraussetzung, daß auch der Gegner nicht nach Sieg sondern nach Ausgleich strebe. Es war dies jene von allem Radikalis-

¹ «Die katholische Politik verrennt sich mehr und mehr in falsche Wege. Statt aus der falschen Stellung, in welche uns die rücksichts- und kopflose römische Politik gebracht hat einen Ausweg zu suchen, steift man sich auf diese Formalisterei und demonstriert in einem fort ... Diese Glorifizierung von Enzyklika und Syllabus, welche von all den Tölpeln nicht zehn je gelesen haben wird nicht ermangeln wieder als Popanz zu figurieren. Der Personalkultus der mit diesem Papst seit Jahren getrieben wurde ist viel schuld an all den Kalamitäten, die er über uns gebracht hat» (Segesser an Wattenwyl 31. Aug.).

² «Ich komme mir da vor wie nach dem Volkswort eine Sau im Judenhause ... Soviel scheint mir sicher, daß die religiöse Bewegung, die anfangs nur Mittel war um die Revision in Fluß zu bringen, nun gewissermaßen Zweck geworden ist und die ganze Lage beherrscht. Ich habe einen eigenartigen Widerwillen mit leichtfertigen und boshaften Leuten, wie die Kommissionsmitglieder größtenteils sind über solche Materien zu sprechen. Es kommt mir wie eine Profanation vor und schon deshalb sind diese Artikel mir widerwärtig» (an Wattenwyl 29. Aug. 1873).

³ Offiz. Protokoll 9. – Die Briefe an Dubs bringen wesentliche Ergänzungen. Dubs verwendete die Mitteilungen für seine bzgl. Berichterstattung in «Die Eidgenossenschaft».

mus völlig freie politische Haltung, welche der reife Segesser immer vertrat: in der Demokratie ist die Majorität zu Achtung und Schutz der Minderheit verpflichtet und es muß versucht werden, durch Mitredenlassen der Opposition einen verständigen Kompromiß zu erreichen. Besonders die liberale Mittelgruppe der Kommission war beeindruckt ¹. Die durch Segessers Versöhnungsbereitschaft geweckte gute Stimmung ist aus den Kommissionsberatungen nie ganz gewichen.

Früchte trug sie in den mühevollen Verhandlungen keine. Überbrückungsversuche in Sachfragen scheiterten. Schon die Beratung vom 9. September über den Schulartikel offenbarte die Schwierigkeit der Lage. Zwar wurde der kulturkämpferische Antrag auf rein weltlichen Unterricht an den Volksschulen abgelehnt, doch es war bloßes Wortspiel von Formaljuristen. Der noch gehässigeren Forderung auf Ausschluß von Ordenspersonen vom Lehramt wurde unverhohlen zugestimmt. Das politisch Schwerwiegende lag darin, daß die Waadtländer Föderalisten hier ein erstes Mal unbedenklich ins katholikengegnerische Lager abwanderten. Ruchonnet ², der von Dubs bearbeitet als der Verständigste galt, erklärte Segesser ganz offen, daß die reformierten Welschen durch die Affäre Mermillod kopfscheu gemacht, jede politische Zusammenarbeit mit den Katholiken verweigerten. Eine katholisch-welsche Föderalistenfront erwies sich so gleich schon zu Beginn der Beratungen als ein Trugbild. Es war eine bittere Erkenntnis, daß die dem Geiste von 1848 verpflichteten alt-liberalen Bundesbarone den Katholiken mehr Verständnis bezeugten als die angeblich föderalistischen Waadtländer.

Die Diskussion vom 12. September über die kirchlichen Verhältnisse endete darum für Segesser ergebnislos: es war «eine freundliche Hinrichtung» ³. Er hatte alle einschlägigen Fragen: Glaubensfreiheit, staat-

¹ «Es scheint mir bei den Herren Escher, Stämpfli, Heer einige Neigung zum Entgegenkommen zu walten» (an Dubs 8. Sept.). – «Hier sind die Beziehungen im allgemeinen nicht unangenehm, man sucht von uns nach verschiedenen Seiten hin Verständigung und diese Situationen sind, so lange sie dauern, nicht die unangenehmsten» (an Wattenwyl 20. Sept.).

² «Es ist gut wenn Sie einmal Hrn. Ruchonnet offen erklären, daß die Katholiken nicht um jeden Preis mitmachen werden» (Dubs an Segesser 10. Sept.). – «Ich habe aus der Unterredung mit Hrn. Ruchonnet sehr wenigen Trost gewonnen. Er sagte mir, die Waadtländer Deputierten seien in dieser Materie wegen der Stimmung ihres Volkes auf die größte Vorsicht angewiesen. Diese Stimmung sei seit der Affäre Mermillod eine sehr gereizte gegen die Katholiken» (Segesser an Dubs 11. Sept.).

³ an Dubs 11. Sept. – Über die Kommissionsberatungen: Protokoll 27 ff. u.

licher Schutz für die Kultusübung der Religionsgenossenschaften, Eheswesen, Wirkungslosigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit für den bürgerlichen Bereich als «ein zusammenhängendes Ganzes» gewertet und auf die einzelnen Artikel der bundesrätlichen Vorlage aufgeteilt wohldurchdachte Vorschläge unterbreitet. Aus der groß angelegten Rede, die er zur Begründung gab, verdienen zwei Gedanken besondere Beachtung: die uneingeschränkte Bejahung der modernen staatspolitischen Freiheitsidee und der Versuch, dies aus der konservativen Grundtendenz seiner ganzen politischen Haltung zu rechtfertigen. Die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit sei im bundesrätlichen Vorschlage «richtig und erschöpfend» ausgesprochen, doch müßten auch «die kollektiven Rechte» der Glaubensgenossenschaften anerkannt werden und zwar nicht nur jene der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Konfession, sondern das Gleiche sei auch «allen anderen bereits bestehenden oder neu sich bildenden Religionsgenossenschaften» zuzugestehen, auch den Altkatholiken und den Israeliten. Die staatlichen Rechte bezüglich der Territorialumschreibung der Bistümer fanden seine Anerkennung und die bezügliche Haltung des Bundesrates im jüngsten Genfer Konflikt wurde gebilligt. Als ausschließliche Norm für die bürgerlichen Rechtsverhältnisse bezeichnete er die obligatorische Zivilehe und den auf die staatliche Führung der Register gegründeten Zivilstand; die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen bedürfe keines staatlichen Rechtsschutzes mehr.

Diese ungemein weitgehenden Postulate zielten nun aber keineswegs auf Wegbereitung eines konfessionslosen Staates ab: im Denken Segessers handelte es sich dabei um Weiterbildung des alteidgenössischen paritätischen Staatsrechtes an die Bedürfnisse einer neuen Zeit. Gleich wie die neue Bundesordnung die Kantone nicht beseitigt habe, dürften auch die mit den Kantonen gewordenen alten Konfessionen nicht übergangen werden: nicht im Sinne einer Privilegierung, sondern im Geiste freiheitlicher Anerkennung ihres Lebensrechtes und der Gleichstellung im Rahmen des für alle geltenden staatlichen Rechtes, dem nicht Bevormundung der Kirchen, sondern Schutz des konfessionellen Friedens obliege. Die Segesserschen Anträge suchten das alteidgenössische konfessionelle Landfriedensrecht zeitgemäß weiterzubilden. Sie entsprangen seiner rechtshistorischen Wissenschaftlichkeit und sind

bes. Kl. Schr. III 341 ff. Dort auch der Wortlaut der Rede v. 12. Sept. u. der Text der von Segesser eingebrachten Anträge.

ein sprechendes Zeugnis für die daraus erflossene konservativ-liberale politische Zielsetzung dieses Mannes. Der Radikalismus entgegnete mit völliger Ablehnung.

Am weiteren Gang der Kommissionsberatungen ¹ hat Segesser daraufhin nur mehr geringen Anteil genommen. Weder die Diskussion über die Jesuitenfrage noch der Klosterartikel veranlaßten eine Intervention. Auch zu der von Anderwert beantragten Möglichkeit, das Jesuitenverbot auch auf andere Orden auszudehnen ² hat er geschwiegen. In der Forderung nach Vereinheitlichung des Rechtswesens, was lange ein radikales Hauptpostulat gewesen war, traten die Zentralisten den vollen Rückzug an, und das bestätigte ihm, daß der radikale Feldzugsplan nun ganz auf das konfessionelle Gebiet verlegt worden war ³. In der staatspolitisch wichtigen Frage, das Ständemehr auch für das Gesetzesreferendum zu fordern, unterlag sein Antrag ⁴.

IV.

Am 3. November begannen die Beratungen im Plenum des Nationalrates. Segesser hoffte immer noch ⁵, sie würden nicht aussichtslos sein wenn es nur gelänge, mit Klugheit und Mäßigung zur Verständigung beizutragen und den Grundsatz der Freiheit für alle, selbstverständlich auch für die Katholiken, hochzuhalten. Einen Augenblick lang schien die Volksstimmung sich zum Bessern wenden zu wollen ⁶, doch die

¹ Protokoll 39 ff.

² Diese als Art 51/2 in den definitiven Text eingegangene Bestimmung hat als «Kapuzinerartikel» in der Volksabstimmung viel zur Opposition des katholischen Volkes beigetragen.

³ an Dubs 13. Sept.

⁴ Protokoll 52.

⁵ wie er (29. Sept.) an Beck-Leu schrieb: «Glaubt man auch es werde aus dieser Mäßigung nichts gewonnen so ist doch soviel sicher, daß wir mit der entgegengesetzten Haltung mehr gefährden und weniger gewinnen würden. Indem wir uns geneigt zeigen, selbst mit Opfern unsererseits zu einer auf Billigung und gerechten Grundlagen anzustrebenden Verständigung mitzuwirken, entwaffnen wir die billiger Denkenden unter unsern Gegnern und haben auch für den Fall, daß schließlich doch zur Verwerfung geschritten werden muß einen besseren Boden. Das dürfen Sie versichern, daß ich niemals zu etwas Hand bieten oder raten werde, was gegen die religiösen Bedingungen unseres Volkes geht. Aber ich wiederhole, daß unsere Lage ernst und schwierig ist».

⁶ «Die Eidgenossenschaft» brachte das damit in Zusammenhang, daß in der nationalrätlichen Kommission «gerade der Repräsentant der katholischen Fraktion Hr. Dr. Segesser sich zu sehr weitgehendem Entgegenkommen verstand» (N^o 166 v. 13. Okt.).

immer befürchtete Verflechtung des von den Radikalen betriebenen Schweizer Kulturkampfgeschehens mit der Bismarckschen Politik brachte gleich wieder neue Verwirrung. In Frankreich hatte die Übernahme der Präsidentschaft der Republik durch Mac Mahon im Sommer 1873 Erwartungen auf Wiedererstarken nach der Niederlage von 1870/71 ja auf Wiederherstellung der Monarchie, bei Bismarck dagegen Sorge vor einem neuen Kriege geweckt. Segesser¹ glaubte, die Radikalen würden wiederum – wie schon im Neuenburger Handel von 1856/57 – den «Kunstgriff mit dem Enthusiasmus» – die Weckung nationaler Begeisterung – zum Vorantreiben innenpolitischer Entwicklungen ja zur Herstellung weitgehendster Solidarität mit dem Kulturkämpfer Bismarck benützen. Der Gedanke, das Revisionswerk müsse zum Abschluß gebracht werden «bevor die großen Weltfragen zu ihrem vielleicht blutigen Entscheide gelangen», wurde denn auch gleich zu Beginn der Revisionsberatungen in den Vordergrund gestellt².

Bei Behandlung des Schulartikels wurden gewisse Erfolge erzielt. Zusammen mit Dubs setzte Segesser³ sich für die neutrale Volksschule ein, deren Unterricht dort, wo gemischte Bevölkerung vorhanden ist, nicht die Glaubenslehre einer Konfession zu Grunde gelegt werden dürfe. Der Ausschluß von Geistlichen und Ordensmitgliedern von der Lehrtätigkeit in Primarschulen fand, wenn auch nur knapp, Ablehnung: Segesser betrachtete die theodosianischen Schwesterngründungen, weil sie hingebend Pflege der Kranken und «die Schule der Armen» betreuen, als ein Element des Fortschrittes in der katholischen Kirche.

Der 25. November brachte die Debatte über die konfessionellen Artikel. In seiner groß angelegten Rede⁴ trat Segesser nicht mehr auf verfassungsrechtliche Einzelfragen ein. Dem eindeutig kundgetanen Willen der Mehrheit gegenüber, den Freiheitsgedanken keineswegs in wirklich liberaler Weise zu gestalten, wäre dies völlig nutzlos gewesen. Es ging ihm nur noch darum, die Leitziele aufzuzeigen, welche seine bereits in der nationalrätlichen Kommission gestellten Anträge bestimmten. Sie waren abgelehnt worden. Die neuerliche Begründung ist wichtig: sie ist eine der wichtigsten Quellen, welche die tieferen Schichten von Segessers Denken offenbaren. Dieses greift über das Juristische weit hinaus und stößt ins Soziologische vor. Segessers Staatsauffassung –

¹ an Dubs 27. Okt.

² Protokoll 193.

³ Kl. Schr. III 351 ff.

⁴ id. 358 ff.

das macht die Rede einmal mehr deutlich – geht von der Erkenntnis aus, daß der Religion eine entscheidende Funktion im Leben einer freiheitlich organisierten Gesellschaft zukommt¹. Er versuchte aufzuzeigen, daß das Prinzip der Glaubensfreiheit, welches zu einem Postulat moderner Gesellschaftspolitik geworden ist, nur dann wirklich fruchtbar sein kann, wenn dessen Bedingtheit durch religiös-kirchliche Institutionen anerkannt wird. Wer die politische Freiheit sichern will, muß die religiösen Institutionen schützen, die jeden Mißbrauch der Freiheit als moralisch verwerflich brandmarken. Rechtliche Weiterentwicklung der konfessionellen Verhältnisse durch staatliche Gesetzgebung hat darum von den vorhandenen Konfessionen als organisierten Religionsgenossenschaften auszugehen. Bestehende oder neu sich bildende Kirchen gefährden den Staat dann nicht, wenn sie dem Gesetze der Toleranz unterstellt werden. Toleranz hochzuhalten ist Hauptaufgabe des Staates. Toleranz ist das Gegenstück zu Glaubensfreiheit. Je radikaler im politischen Bereiche der Grundsatz der Gleichheit durchgeführt wird, umso notwendiger sind Religions- und Kirchengebilde, denn sie sind Hüter der Freiheit gegen absolute Staatsgewalt. Je mehr diese sich konzentriert, desto notwendiger ist es – das lehrt die Geschichte seit den Zeiten der Römer – «die positiven Garantien der Freiheit umso mehr zu wahren». Das «Prinzip der gleichen Freiheit für alle», auch für die Religionsgenossenschaften, muß die erste Grundlage des öffentlichen Lebens sein.

In der Rede², wo es um Letztes ging, konnte – ja durfte! – Segesser es sich nicht versagen darauf hinzuweisen, daß er diesen aus Überzeugungen geforderten Weg der Freiheit selbst seit je nicht nur der staatlichen sondern «auch der kirchlichen Politik anempfohlen habe». Es war das nicht nur ein selbstbewußter Wink nach Rom. Es war verhaltene Klage über Unheil, welches klerikale gleich wie antiklerikale

¹ Segesser legt hier Gedanken dar, die zweifellos auf sein Verhältnis zu Ranke und dessen Staatsanschauung zurückgehen (dazu mein Aufsatz: Segesser als Rechtshistoriker im «Geschichtsfreund» 152/1972 323 ff.).

² Bischof Greith sprach ihm dafür Dank aus (2. Dez.) «meinen unvergänglichen sodann für Ihre ebenso umsichtvolle als erfolgreiche Wirksamkeit in der vorberatenden Kommission als im Rate zur Rettung des Rechtes im Interesse unserer hl. Kirche soweit dies unter dieser feindseligen Konstellation augenblicklich noch möglich war. Ihre Rede hat mich schon durch ihre staatsmännische Ruhe und Objektivität ungemein erfreut, und habe ich darin die Vorsicht einer reichen Erfahrung und die Einsicht in das Erreichbare bewundert so hat mich nicht minder die attische Eleganz und die römische Klarheit und Bestimmtheit überaus angesprochen.»

Herrschaft, die ihre Grenzen überschreitet, immer anrichtet, ganz besonders dann, wenn sie in religiöse Bereiche einbricht. Es sind ja nicht die Organisationen, es sind die Menschen, die unter absolutistischer Herrschaftsübung leiden¹. Das Ziel wahrer eidgenössischer Bundespolitik war immer ein menschliches gewesen: die Befriedung der vorhandenen Gegensätzlichkeiten. Was Segesser bei der Neuregelung der konfessionellen Verhältnisse erstrebte, war ein neuer Landfriede, nicht mehr in alteidgenössischer Vertrags- sondern in moderner Gesetzesform aber im Geiste des Stanser Verkommnisses.

Das Wortklaubereien von Formaljuristen weit überlegene Auftreten Segessers unterstreicht, daß in Verfassungsberatungen Grundsätze zur Diskussion und Grundgegensätze im Kampfe gegeneinander stehen, die bei aller Versöhnungsbereitschaft in Einzelfragen nicht verwischt werden dürfen.

Das wiederholte sich in der Debatte über die Volksrechte. Zusammen mit Dubs forderte er auch bei der Gesetzgebung das Doppelreferendum für Volk und Stände². Auch das wertete er als unantastbares Grundanliegen und er erklärte, daß Verständigung «nur möglich ist über die Anwendung der Prinzipien, nicht über die sich entgegenstehenden Prinzipien selbst». Die Hemmschuh-Funktion des Ständevotums in der eidgenössischen Gesetzgebung gegen das Abgleiten in einen helvetischen Einheitsstaat schätzte er viel höher ein als jene des Ständerates, der ja nur eine parlamentarische Behörde ist. Das Ständevotum beim Gesetzesreferendum sei «ein sehr wohltätiges Instrument», das von der «Ökonomie unserer Verfassung» gefordert sei, soll der bundesstaatliche Charakter der Eidgenossenschaft als lebendige Tatsache erhalten bleiben.

Die letzte Intervention Segessers in der Revisionsdebatte³ war wiederum kirchenpolitischer Art. Sie zeigt, wie hinter dem Politiker immer auch der Wissenschaftler steht. Die Formulierung «Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft» hatte in kirchlichen Kreisen höchste Bedenken geweckt. Trotz bundesrätlicher Zusicherung, es sei kein Eingriff in die inneren Bereiche der Konfessionen geplant, hatte der Solothurner Radikale Kaiser versucht, dem Texte die Auslegung zu geben, auch die

¹ «Man behauptet Rom und die Hierarchie zu bekämpfen aber nicht diese sind es die man in Wirklichkeit bekämpft. Uns bekämpft man, das katholische Volk, diejenigen, die durch ihren souveränen Willen festhalten an der Formel und an der Organisation der römisch-katholischen Kirche» (364).

² Protokoll 214 ff. – Segessers Rede: Kl. Schr. III 367 ff.

³ Protokoll 267 f. – Segessers Rede: Kl. Schr. III 371 ff.

Kirchen seien der vollen souveränen Jurisdiktion des Staates unterworfen. Segesser, einem Wunsche Greiths folgend¹, verwies darauf, daß das Wort 'Jurisdiktion' in der deutschen Rechtssprache den kanonischen Begriff der geistlichen Gerichtsbarkeit rezipiert habe, die auch die ganze hierarchische Ordnung der Kirche, nicht nur das eigentliche kontenziöse Verfahren umfasse. In der Alten Eidgenossenschaft war die kirchliche Gerichtsbarkeit nur in letzterem Sinne bestritten und auch dies nur dann, wenn es sich nicht um Ehestreitigkeiten oder eigentlich geistliche Sachen handelte; der Pfaffenbrief von 1370 beweise dies klar. Druckbogen davon für den vor dem Erscheinen stehenden 1. Band des eidg. Abschiede-Werkes lagen eben auf dem Pult Segessers, der die gelegentlich langweiligen Parlamentssitzungen gerne zur Korrektur von im Satze liegenden wissenschaftlichen Arbeiten verwendete.

V.

Das Ergebnis der Beratungen enttäuschte die katholische Öffentlichkeit. Die Meinung der Streitbaren von der Verfehltheit aller Politik des Entgegenkommens erhielt neue Auftriebe. Aber auch den Radikalen wuchsen seltsame Hilfen zu. Die Tagung der Bundesversammlung war ständig von schweren kirchenpolitischen Zwischenfällen überschattet.

Der Protest, welchen der seit der Vertreibung aus Solothurn in Luzern residierende Bischof Lachat gegen die Kirchenverfolgung im Jura veröffentlichte, störte die vielleicht noch möglichen Aussichten auf eine Verständigung². Segesser war erregt und empört: ein endgültiger Bruch zwischen den beiden für Kirche und Staat in Luzern maßgeblichen Persönlichkeiten schien unabwendbar.

Im gleichen Augenblicke griff Rom einmal mehr unglücklich ein. Anfang Dezember gelangte die Enzyklika Pius' IX. «Etsi multa luctuosa»³ zur Veröffentlichung. Darin wurden die kulturkämpferischen Vorgänge in der Schweiz in den Rahmen der in Europa allgemein ausgebrochenen Kirchenverfolgung gerückt. Die Ausweisung Mermillods, die Vertreibung Lachats, die neuen Kirchengesetze in Genf, Solothurn

¹ Greith fürchtete, die Formel: Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft – bringe «die Ausübung der Episkopalgewalt in allen Diözesen der Schweiz in große Gefahr» (an Segesser 2. Dez.).

² ZSKG 64 (1970) 359 ff.

³ SKZtg 1873, 656 u. 683 ff. – AUG. KELLER, Aktenstücke.

und Bern und die Vorgänge im Jura fanden schärfste Verurteilung. Um Komplikationen bei den Revisionsverhandlungen zu vermeiden unternahm Segesser eine Intervention beim Internuntius Agnozzi zwecks Hintanhaltung der Veröffentlichung¹, doch das ungeschickte Verhalten des vatikanischen Geschäftsträgers verschlimmerte die persönlichen Beziehungen nicht nur zu Segesser, sondern auch zu den um eine gewisse Objektivität gegenüber den Katholiken bemühten Bundesräten Cérésole und Welti². Die von Bern am 2. Dezember ab irato dekretierte Ausweisung des Nuntius hat wohl in persönlichen Abneigungen mit Veranlassung. Segesser wertete den Vorfall keineswegs als kirchlichen Bruch zwischen der offiziellen Schweiz und Rom. In einem «Vaterland»-Artikel³ kritisierte er unverhohlen die scharfe Sprache des römischen Rundschreibens. Er hielt die Anwesenheit eines Nuntius für das kirchliche Leben ohnehin nicht als notwendig. Der Gallicanisme épiscopal, der seine kirchenpolitischen Ansichten zweifellos beeinflusste, ist damals wieder stark aufgebrochen. Den Protest gegen die Nuntius-Ausweisung⁴, welchen die schweizerische Bischofskonferenz am 4. Januar 1874 an den Bundesrat richtete⁵, mißbilligte er. Einer gemeinsamen Demarche der katholischen Kantone beim Bundesrat zu Gunsten Agnozzis, wie dies von Freiburg aus angeregt worden war, stand er völlig ablehnend gegenüber und fand dafür auch die

¹ «Monsignor Agnozzi – berichtete Segesser aus Bern an Schulheiß Schnyder (5. Dez.) – hat einen schlaun Streich gemacht. Er kam gestern hierher und sagte in Abwesenheit des Bundespräsidenten zu dessen Sekretär, ich habe im Namen des Hrn. Cérésole bei ihm Schritte getan, um das Erscheinen der Enzyklika zu verhindern. Cérésole ließ mich nach seiner Rückkehr gleich rufen und fragte mich was an der Sache sei, denn begreiflich wäre er, wenn so etwas verlautete, arg compromittiert. Nun erzählte ich ihm den Hergang unseres Gespräches ... und erklärte ihm, ich habe allerdings seinen Namen genannt aber keineswegs als ob wir in seinem Namen oder Auftrag gesprochen hätten... Sie werden auch erinnern, daß ich ihm einfach sagte, auch Cérésole, Welti etc. welche sich alle Mühe gäben unsere Interessen so gut als möglich zu wahren, würden durch das Erscheinen eines solchen Aktenstücks nur unangenehm überrascht und in ihren Bemühungen contrariert werden. Nun macht Hr. Agnozzi etwas ganz anderes daraus an das ich nie dachte, zumal ich ja damals meinte, es sei noch ein großes Geheimnis». – Dazu auch: 45 Jahre 535.

² Über eine Unterredung Welti/Agnozzi vom 4. Dezember: Argovia 63 (1951) 130.

³ abgedruckt: 45 Jahre 536 ff. – Die bzgl. Noten bei AUG. KELLER, Aktenstücke 99 ff.

⁴ SKZtg 1973, 692 sah in der Ausweisung einen Beweis dafür, was von der «sog. Mäßigung» Segessers zu halten sei.

⁵ SKZtg 1874, 26 ff.

einmütige Zustimmung der Regierungskollegen in Luzern¹. Der für seine Kirchenpolitik so charakteristische Nicht-Klerikalismus erreichte in der Nuntiatur-Affäre ihren Höhepunkt. Doch auch die Wendung zu einer neuen Haltung, die der alte Segesser dann voll zur Reife brachte, bahnte sich damals verstärkt an: nicht mehr den katholischen Regierungen, wie im Zeitalter des Barock, sondern den aus dem Geiste eines religiösen Katholizismus lebenden Laien² war in der Zukunft das Schicksal der katholischen Kirche in der Schweiz anvertraut.

Doch noch ehe die Verfassungsberatung zum Abschluß gekommen war, geisterten im Nationalrat alte Gespenster nochmals durch den Saal. Genferisch-französische Geschäftigkeit und ultramontan-internationale Freiheitssolidarität hatten zu Beginn des Jahres 1874 einen Appell der schweizerischen Katholiken an die Signatäre des Wiener Vertrags gegen die Verletzung dieses Vertrags durch die schweizerischen Behörden in der Mermillod-Affäre drucken lassen und die Verbreitung geplant. Die zur Verteilung in der Schweiz bestimmte Sendung fiel in die Hände der Behörden³.

Gleich brach großer Landesverratslärm gegen den katholischen Volksteil aus. Die Aufregung wurde noch verstärkt, als im Anschluß daran die Radikalen einen bisher unbekannten, angeblich 1852 von Nationalrat Wuilleret verfaßten und an Napoleon III. gerichteten «Aperçu de la situation en Suisse»⁴ als Flugschrift ins Volk warfen, in welcher die gedrückte Lage der Sonderbundsanhänger unter dem radikalen Freiburger Regiment von 1848 geschildert war. Darob kam es unmittelbar vor der Schlußabstimmung über die Verfassung im Parlament zu einem letzten Sturm. Segesser, den wohl Erinnerungen an das eigene Verhalten unmittelbar nach 1848 bedrücken mochten, hat damals mit ungewöhnlichem Nachdruck seine Bejahung des schweizerischen Bundesstaates

¹ Segesser an Weck-Reynold 6. Jan. 1874.

² «Il me semble qu'il faut accepter la position toute individuelle qui nous est faite par la force des choses. Nous ne devons plus agir en gouvernements catholiques mais en individus catholiques. Nous éviterons par cela les conflits et nous garderons toute la liberté pour l'action individuelle qui au fond n'est pas moindre que l'action gouvernementale et qui a l'avantage d'être à l'abri de toute réglementation fédérale» (ebda).

³ Kl. Schr. III 378 f.

⁴ Zuerst in Freiburg im radikalen «Confédéré» ... dann als Broschüre veröffentlicht. – Dazu: P. PHILIPONA, Le chanoine Schorderet I, S. 273 ff. H. BESSLER, La France et la Suisse 1848–1852 109 ff. HANS SCHNEIDER, Geschichte des schweiz. Bundesstaates I, S. 279 u. 346 f. Helvetia 42 (1923) 284 ff.

herausgestellt ¹. Er wies den Vorwurf des Landesverrats und den sektiererischen Versuch, durch Aufstachelung übelster Leidenschaften und Gefährdung der Sicherheit des Landes dem Verfassungswerk zur Annahme in der bevorstehenden Volksabstimmung zu verhelfen, leidenschaftlich zurück. Mit einem bei diesem kühlen Redner ungewohnten Pathos legte er ein Bekenntnis zum Vaterlande und zu dessen neuer Staatsform ab. Den dabei gemachten Ausruf: «Das Vaterland über Alles!» haben ihm die ultramontanen Gegner lange nachgetragen. 1874 bedeutete eben auch für ihn persönlich eine Wende. Die Zeit vor und noch lange nach 1848 war von vielen Leidenschaften verwirrt gewesen. Wer sie denkend durchlebt hatte und vielleicht auch selber unsichere Wege gegangen war mußte zur Einsicht kommen, daß das Vaterland ² höher steht als die politische Organisation, die Menschen ihm geben können. Mit dieser für sein Ethos bezeichnenden Erklärung endete Segessers Teilnahme an den Verfassungsberatungen.

VI.

Der Zwischenfall um den «improvisierten Landesverrat» hat stark zur Isolierung der Katholiken bei der bevorstehenden Volksabstimmung über das Verfassungswerk beigetragen. In Segesser selber zitterte der Schrecken über das Sonderbunderlebnis nach und dies förderte offensichtlich die Bereitschaft zur Zustimmung, mit der er schließlich der endgültig festgelegten Verfassungsvorlage begegnete.

In der Tat: nicht alles daran war unannehmbar. Mit vielem konnte – ja mußte! – man sich abfinden. Wichtig war darum der Modus, der bei der Volksabstimmung zur Anwendung gelangen sollte. Segesser setzte sich im Nationalrat dafür ein ³, daß wieder wie 1866 das Volk nicht zur Entscheidung in globo aufgerufen, sondern daß ihm Gelegenheit gegeben werde, über einzelne innerlich zusammenhängende Sachgruppen getrennt zu entscheiden. 1872 war er für Globalabstimmung einge-

¹ Rede v. 29. Jan. 1874: Kl. Schr. III 380 ff.

² Unmittelbar nach dem Sonderbund seien – schrieb Segesser im «Vaterland» (Nº 35 v. 7. Febr. 1874) – gegenseitige Vorwürfe des Landesverrats üblich gewesen. «In den glücklichen Zeiten, welche die Schweiz seither in bundesbrüderlicher Treue verlebt hat, hat man sich nicht übel dabei befunden, daß derartige Beschuldigungen verbannt waren».

³ Protokoll 289. – E. KAUFMANN, S. 139. – 45 Jahre 539.

treten, weil er das Ganze zu Fall bringen wollte. Nun war er zur Bejahung der Revision gekommen, doch diese sollte nicht den Charakter einer Totalentscheidung über den politischen Status der Eidgenossenschaft haben, sondern einer Partialrevision des Werkes von 1848 gleichen. Sein Votum vom 30. Januar war auffällig positiv eingestellt: weil so ziemlich alle Gruppen «die Vorlage als Ganzes annehmen können» solle man nicht die Katholiken durch die konfessionellen Artikel zur Verwerfung drängen. Escher, der bedeutendste Vertreter des klassischen Liberalismus, trat an der Seite Segessers für Gruppenabstimmung ein. Freie verfassungsgebende Gewalt des Volkes war mit irgendwie konservativem Denken, auch jenem der Altliberalen, unvereinbar. Ihr entsprach Totalrevision, während Gruppenabstimmung eine Form von Partialrevision war, was Konservative allein bejahen konnten.

Der ewige Optimist Dubs glaubte, mit der Gruppenabstimmung das bevorstehende Votum wesentlich beeinflussen¹ und die durch die neue Vorlage angebahnte Entwicklung doch noch für den Föderalismus irgendwie fruchtbar machen zu können. Das war Illusion, Dubs war seit dem Abschwenken der Waadtländer ins revisionistische Lager zum «Führer ohne Partei»² und seine politische Zukunft, mit der er immer noch rechnete, sehr unsicher geworden. Wie immer sind die Waadtländer³ auch in der taktisch so wichtigen Frage Global- oder Gruppenabstimmung umgefallen. Diese wenig weitsichtige Haltung der Welschen hat allen Bemühungen um eine auf diese gestützte föderalistische Politik den Todesstoß versetzt. Mit dem Zusammenbruch der föderalistischen Verständigungspolitik war auch das Ende der Dubsschen Zeitung «Die Eidgenossenschaft» gekommen; niemand, am wenigsten die Innerschweizer ließen sich zu finanzieller Unterstützung gewinnen⁴.

¹ Er erstrebte, «recht viele Gruppen zu machen um uns die möglichste Freiheit der Stimmgebung zu wahren... Ich glaube, wir können mit klugem Vorgehen das Votum ganz beherrschen» (an Segesser 4. Jan.).

² «Offenbar ist er durch die Secession der Waadtländer an die Luft gesetzt und Führer ohne Partei. Allein in unsern bewegten Zeiten wird er mit seiner geistigen Kraft schon wieder einen Wirkungskreis finden» (Wattenwyl an Segesser 22. Febr.). Segesser dagegen meinte in seiner Antwort (21. März): «Dubs ist ein zu fein gebildeter Geist, als daß er in der rohen Bundesatmosphäre je wieder zur verdienten Geltung kommen könnte. Hier geht alles ins Unkultivierte und Gemeine».

³ «Sie haben uns in allem schmählich im Stiche gelassen und lassen uns auch wieder in der Frage des Abstimmungsmodus im Stich. Sie handeln stets ohne alle Rücksicht auf uns» (Segesser an Schultheiß Schnyder 25. Jan.).

⁴ «Der Schaden ist nicht groß. Was nicht Dubs geschrieben hat war sehr ordinär» (Segesser an Wattenwyl 21. März). – E. KAUFMANN, S. 145 ff. – Ende Mai erfolgte

Kurz vorher war die liberal-konservative «Allgemeine Schweizer Zeitung» ins Leben getreten¹. Andreas Heusler begründete darin in einer temperamentvollen Artikelserie die Verwerfungsparole. Doch die Protestantisch-Konservativen, die beinahe durchwegs den aristokratischen Schichten der reformierten Städteorte entstammten, fanden keinen Ausweg mehr aus ihrer pessimistischen Wertung der Zeit². Segesser blieb der einzige aus dieser vormals so wichtigen sozialen Gruppe, der mit Kraft auf dem Weg in Neuland fortzuschreiten vermochte.

Die endgültige Stellungnahme zum Verfassungswerk ist ihm sehr schwer gefallen. Nicht wegen der konfessionellen Artikel³, mit denen er sich schließlich hätte abfinden können. Ein Beharren auf 1848 war unmöglich. Die parteipolitische Situation der Katholiken schien ihm ausweglos zu sein: sie konnten weder zurück noch wollten sie vorwärts. Soweit er als Taktiker dachte, welcher den Augenblick meistern mußte, schien ihm Annahme als geboten⁴, denn durch Verwerfung und entsprechende Agitation bei der Volksabstimmung würde – so meinte er und die Radikalen hofften dies⁵ – der katholische Volksteil neuerdings in eine absolute Oppositionsstellung und in völlige Isolierung gestoßen.

Solches war nach 1847 das Unglück Luzerns gewesen. Seinen heimischen Mitbürgern die Ja-Parole anzuraten, wie er das eigentlich hätte

in Bern «die Beerdigung der 'Eidgenossenschaft' welche mit Schulden das Zeitliche segnet. Die Waadtländer wollen für ihre Sünden Buße tun und zahlen. Dubs ist auch gedrückt, er hätte Besseres verdient als zwischen Stuhl und Bänke zu fallen» (Wattenwyl an Segesser 3. Mai).

¹ D. ROTH, Zur Vorgeschichte der liberal-konservativen Partei in Basel, in Basler Zeitschrift 68 (1968) 216 ff., P. RINDERKNECHT, Der Eidgenössische Verein 10.

² Georg v. Wyss bekannte Schnell gegenüber (14. März) seinen gänzlichen Zweifel, «ob und wie es in unseren kantonalen Dingen je wieder zu einem richtigen und befriedigenden Wege bringen können, ob es überhaupt noch ein Mittel gebe, uns, auch die Welt im Größern, wieder aufzuhelfen. Politisch, moralisch, kirchlich finanziell sind wir in einem Zustande der Auflösung begriffen, der unaufhaltsam scheint».

³ «Die Lösung der konfessionellen Frage liegt anderswo und es ist besser, dieselbe werde mit der politischen nicht connex gemacht» riet Wattenwyl (17. März).

⁴ «Taktisch richtig wäre das Annehmen quand-même, denn dadurch würden wir auch den Gegner verhindern, die konfessionelle Hetze vor der Abstimmung loszulassen und die Katholischen als Besiegte zu isolieren. Ob dem Volke gegenüber eine solche Taktik gerechtfertigt werden kann ist eine andere Frage» (Segesser an Schnyder 25. Jan.).

⁵ «Unser Volk ist jetzt aufgeregt und gereizt wie eine Bestie, ganz wie zur Zeit des Sonderbundskrieges, und die Partei würde aus dieser Stimmung gerne wieder einen Sonderbundskrieg schmieden, wenn Ihr Blößen geben würdet» (Wattenwyl an Segesser 22. Febr.).

tun mögen, war völlig ausgeschlossen. Das Aufsehen erregende «Leider», das er bei der Schlußabstimmung vom 30. Januar im Nationalrate seinem «nein» vorausschickte, war Ausdruck davon¹. Die Luzerner Partei hätte er gerne zu motivierter Enthaltung gebracht. Doch auch dies erwies sich als unmöglich². Zwar ist der Große Rat dem Antrag der Regierung mit geringer Mehrheit (60 gegen 50 Stimmen) gefolgt, keine Proklamation weder zur Empfehlung noch zur Verwerfung der eidgenössischen Vorlage auszugeben, da die Entscheidung über einen Kompromiß, «selbst wenn die eigene Bevölkerung dadurch empfindlich betroffen wird», dem Bürger anheim gestellt werden müsse. Innerhalb der eigenen Partei fand Segesser keine Gefolgschaft. Seine Ablehnung des Vatikanums war noch nicht vergessen³. Die stille Empörung des katholischen Volkes über die kulturkämpferische Kirchenverfolgung und die verbreitete Furcht, es drohe den populären Kapuzinern das gleiche Schicksal wie den Jesuiten konnte durch keine verstandesmäßigen Überlegungen eingedämmt werden⁴. Die kantonale Parteiversammlung vom 19. März in Sursee gab die Verwerfungsparole aus, verband damit freilich die bindende Erklärung auf Anerkennung der Volksabstimmung, «laute der Entscheid dann auf Annahme oder Verwerfung».

Auf die Haltung der Katholiken in der übrigen Schweiz vermochte Segesser keinen Einfluß mehr auszuüben. An Versuchen dazu ließ er

¹ E. KAUFMANN, S. 139.

² 45 Jahre, S. 539 ff.

³ In der Luzerner Großratsdebatte spielte der radikale Stocker auf die Konzils-Broschüre an um einen Gegensatz Segessers zu den Ultramontanen aufzuzeigen. «Ja ich habe gewarnt – entgegnete dieser – habe meine Freunde gewarnt, aber deswegen verlasse ich meine Freunde nicht» (Vaterland N° 64 v. 8. März).

⁴ «Ich möchte gern einen Ausweg aus unserer Isolierung finden aber bis zur aktiven Anteilnahme kann ich in keinem Falle kommen. Ich wäre schon zufrieden wenn ich es zur motivierten Enthaltung brächte. Allein auch dies ist schwierig, nicht sowohl wegen dem Klerus, mit welchem sich schon noch sprechen ließe, aber wegen der kantonalpolitischen Stellung, welche die Führer unseres Volkes beherrscht einerseits und wegen den Einflüssen aus den Urkantonen etc. andererseits. Ich habe nach allen Seiten hin Fühler ausgestreckt, bisher aber noch wenig erreicht als ein vorläufiges Stillschweigen unserer Presse. Die beständigen Aufreizungen mit dem Landesverrat, die Enormitäten im Jura u. s. w. schaffen unter dem Volke eine Stimmung die für das Verständnis diplomatischer Handlungsweise ungünstig ist. In einer ersten kleinen Versammlung, die ich veranstaltet hatte, habe ich entschieden Fiasco gemacht und bin, was mir noch nie begegnete, mit meiner Meinung fast allein geblieben. Ich gebe aber die Sache noch nicht auf und will mein Möglichstes tun. Eine Spaltung in die Partei bringen will ich dagegen nicht; lieber trete ich zurück wenn es mir nicht gelingt die Sachen in ein richtiges Geleise zu bringen» (an Wattenwyl 13. Febr.).

es nicht fehlen ¹. Am 10. Februar richtete er eine für sein Denken und seine ganze Politik in der Verfassungsrevision aufschlußreiche Eingabe an die Bischöfe von Basel und St. Gallen. Darin wird davor gewarnt, den Kampf auf dem konfessionellen Gebiete aufzunehmen auf welches die Verfassungsfrage nun ganz verschoben worden sei. Er behauptete offen, daß er «die konfessionellen Artikel, wenn man von den Grundsätzen der für alle Konfessionen ausgesprochenen Glaubens- und Kulturfreiheit ausgeht, nicht für unannehmbar» halte. Auch vom Verfassungsprojekt als Ganzem lasse sich nicht behaupten, «daß es absolut verwerflich sei, vielmehr wird man sagen müssen, es sei nur unter der Voraussetzung verwerflich, daß die Kompetenzen, welche die Verfassung den Bundesbehörden gibt, in einem den katholischen Interessen und Anschauungen feindseligen Sinne angewendet werden». Das war die Frage – und das Geschehen in der letzten Periode des Kulturkampfes hat die Richtigkeit dieser Auffassung gezeigt – die ein in die Zukunft blickender Politiker sich stellen mußte. Segesser hielt dafür, es wäre an der Zeit, daß die zum Staatsfeind erklärte sog. ultramontane Partei ein «ekklatantes Beispiel von Mäßigung und Selbstverleugnung» geben würde. Er riet auf die edleren Gefühle des Schweizervolkes zu vertrauen und von erklärter Opposition bei der Abstimmung abzusehen. Solches in der Öffentlichkeit zu propagieren sei jedoch unmöglich wenn dann nachfolgend von kirchlicher Seite «Zweifel erhoben würden über die moralische Zulässigkeit einer aktiven oder passiven Mitwirkung zur Sanktion von Grundsätzen oder Bestimmungen, welche eine für die katholische Kirche nachteilige Anwendung erfahren könnten».

Segesser ging offensichtlich darauf aus, die Bischöfe von Einmischung in den Abstimmungskampf zurückzuhalten. Zwar betonte er – selbstbewußt wie immer – daß die kirchliche Politik «für die politischen Führer der Katholiken in politischen Entscheidungen nicht absolut maßgebend sein kann». Ein geschlossener Einsatz des katholischen Volkes im Abstimmungskampfe sei aber nur zu erreichen, wenn diese seine Auffassung von kirchlicher Seite nicht mißbilligt werde.

Bischof Greith antwortete kurz ², daß er bei aller Anerkennung von Segessers reinen Absichten nicht einverstanden sei. Lachat ³ stellte mündliche Beantwortung durch Düret in Aussicht. Aber auch bischöf-

¹ 45 Jahre, S. 535.

² 16. Febr.

³ 24. Febr.

liche Unterstützung hätte das völlige Scheitern der Segesserschen Bemühungen nicht verhindern können. Die harte Wirklichkeit des Kulturkampfes hatte alles Vertrauen des katholischen Volkes in die Politik ¹ zerstört.

Segesser blieb nichts anderes übrig als sich in Passivität zu flüchten. Eine Spaltung der Luzerner und der Schweizer Partei durfte weder entstehen noch offenbar werden. Mit dem Bewußtsein der eigenen Schwäche verband sich der Wille zum Überleben in dieser Krise und daraus ergab sich die zwingende Notwendigkeit zu schweigen. Die Leitung des Abstimmungskampfes im Kt. Luzern übertrug er dem klugen Beck-Leu ².

Segessers Politik war zusammengebrochen. Die Korrespondenz mit den vertrauten Freunden eröffnet ergreifende Einblicke in den Seelenzustand des Mannes während dieser Zeit. Die Wochen und Monate des Verfassungskampfes waren auch von schwerem persönlichem Geschick überschattet. Wohl war es ihm Anfang 1874 gelungen, den Holzhof zu verkaufen, wo er die Brachjahre nach 1848 als Landwirt und Rechtshistoriker durchlebt hatte. Aber auf seinem Inseli, wo er seit 1867 lebte, erwuchs ihm durch die kranke Frau und deren Tierliebe kaum ertragbares häusliches Ungemach ³ das mehr drückte als die Mißerfolge bei der Bundesrevision. Endstimmung kam über ihn. Lange trug er sich mit dem Gedanken, nach Inkrafttreten der neuen Verfassung den Austritt aus dem Nationalrate zu nehmen ⁴. Die mit der Abstimmung

¹ «Die Leute sind ganz ruhig und nichts weniger als fanatisch erregt. Von Vertrauen in die Bundesbehörden wollen sie nichts mehr hören, nachdem der Bundesrat die Berner im Jura wirtschaften lasse wie es geschieht. Diese jurassische Mißregierung macht auf das Volk einen tieferen Eindruck als alles Übrige. Man nimmt an daß die neue Bundesverfassung diese Zustände über die ganze katholische Schweiz zu bringen bestimmt sei und will daran keinen Teil haben. Nachdem ich in vielen kleineren Kreisen meine Ansicht ohne Erfolg geltend gemacht hatte, erklärte ich endlich sie möchten machen was ihnen gut scheine, ich für meine Person werde mich passiv verhalten. Auch die Regierung als solche wird dasselbe tun» (an Wattenwyl 21. März). – Dubs gab in «Die Eidgenossenschaft» (N^o 85 v. 11. April) eine Erläuterung der Haltung Segessers und lobte den beruhigenden Einfluß der Regierung von Luzern, «welche damit neuerdings beweist, daß sie aus den Sonderbundserfahrungen etwas gelernt hat».

² Segesser an Weck-Reynold 20. März.

³ an Wattenwyl 13. Feb. u. 21. März.

⁴ «Gerne hätte ich auf heutigen Tag meinen Austritt aus dem Nationalrat erklärt, aber meine Commitenten denen ich meine Absicht mitteilte, forderten mich im Namen der Pflicht gegen das Land auf, diesen Schritt nicht zu tun und so muß ich auch auf die Satisfaktion verzichten die es mir gewährt hätte, den Abschluß meiner eidgenössischen Wirksamkeit mit dem letzten Tage der Verfas-

vom 19. April verbundene wüste Partei-Agitation und die nachfolgenden Siegesfeiern, wovon jene in Luzern besonders abschreckend war, weckten die Befürchtung, der Bundesrat werde die mit der neuen Verfassung einsetzende Entwicklung nicht zu meistern vermögen. Er sah nach 1874 eine düstere Zeit kommen ¹.

Hilfe brachte nur Arbeit und Gottvertrauen. In den Tagen der Volksabstimmung wurde eben der letzte Bogen seines Abschied-Bandes ² gedruckt. Im Frühjahr 1874, als rings um ihn alles immer mehr zu brennen begann, erschien Segesser dem treuen Schnell ³ wie ein Mann im Feuerofen und er war sicher, daß schützende Engel nicht fehlen würden. Wiederum bewährte sich die religiöse Verbundenheit, welche seine reformierten Freunde ihm in schwerer Zeit immer bezeugten. Der Niederlage vom 19. April sah er gefaßt und in unerschütterter Entschlossenheit zum Ausharren in Gutem entgegen.

sung zu machen mit deren Aufstellung sie begonnen hat» (an Bundesarchivar Kaiser 18. April).

¹ 45 Jahre, S. 544 ff.

² Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1245 bis 1420 (1874).

³ Er rief (8. Febr. 1874) dem Mann im Feuerofen zu, «es seien Engel in seiner Nähe und der Feuerofen oder die Löwengrube dürfe ihm und uns allen Nichts tun, nicht einmal ein Haar versengen». – «Segesser ist sehr müde – schrieb Schnell an Friedrich v. Wyss nach Zürich (8. März) – und was in ihm vorgeht mag schwer sein zu erraten. Bei seiner Weisheit kann man viel Entgegenkommen als Nachgeben gelten lassen. Bei seiner Wahrhaftigkeit aber glaube ich nicht, daß er weiter gegangen ist als er vor sich verantworten kann. Und dann scheint mir, er müsse sehr frei und wach geworden sein wenn er konnte so weit gehen».